

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes *) **)

A. Problem und Ziel

Der Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode sieht unter anderem vor, das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz grundsätzlich zu reformieren. In der Entschließung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (BT-Drs. 21/555) wurde die Notwendigkeit einer entsprechenden Reform nochmals bestätigt. Die Anpassungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zielen insbesondere auf eine vereinfachte Umsetzung in der Praxis für alle Beteiligten der gesamten Wertschöpfungskette ab bei gleichzeitig mehr Sichtbarkeit der Tierhaltungskennzeichnung durch die verpflichtende Einbeziehung ausländischer Lebensmittel.

Überdies wird die Tierhaltungskennzeichnung auf die Außer-Haus-Verpflegung sowie bestimmte verarbeitete Lebensmittel erweitert. 71 Prozent der Endverbraucher geben an, dass sie mindestens einmal im Monat in einem Restaurant, einer Gaststätte oder einem Wirtshaus essen¹⁾. In der Außer-Haus-Verpflegung gibt es üblicherweise nur wenige bis keine Informationen zu den Haltungsbedingungen der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen. Insbesondere gibt es in diesem Bereich keine verpflichtende Kennzeichnung. Um auch in diesem Bereich dem Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher nach mehr Information und Transparenz nachzukommen, soll mit dem vorliegenden Gesetz die Tierhaltungskennzeichnung auf diesen Bereich ausgeweitet werden. Der Endverbraucher kann sodann durch die Einführung der verbindlichen Kennzeichnung für die Außer-Haus-Verpflegung beispielsweise im Restaurant, in Kantinen oder am Imbiss eine informierte Kaufentscheidung hinsichtlich der Haltungsbedingungen der Tiere, von denen das Lebensmittel stammt, treffen.

B. Lösung; Nutzen

Das vorliegende Gesetz sieht diverse Anpassungen vor, mit denen die Tierhaltungskennzeichnung praxistauglicher gestaltet werden soll. Dabei sind insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben:

Eine wesentliche Änderung ist die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel. Es sind also nicht nur inländische, sondern auch ausländische Lebensmittel verpflichtend zu kennzeichnen. So werden dem Endverbraucher unabhängig da-

*) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

**) Notifiziert gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

1) BMLEH Ernährungsreport 2025, S. 24.

von, ob es sich um inländische oder ausländische Lebensmittel handelt, Informationen über die Haltungform der Tiere bereitgestellt.

Überdies wird die Möglichkeit des sogenannten „Downgradings“ ausgeweitet, d.h. es kann auf eigenen Wunsch des Lebensmittelunternehmers auf dem Produkt eine weniger tiergerechte Haltungform als die tatsächlich umgesetzte Haltungform ausgewiesen werden. Die Lebensmittelunternehmer entscheiden in diesem Rahmen selbst, mit welcher Haltungform gekennzeichnet wird. Diese praxisorientierte Regelung führt im Ergebnis zu mehr Flexibilität der Lebensmittelunternehmer bei der Vermarktung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Gleichzeitig erhält der Endverbraucher immer eine Information über die Haltungform.

Ferner werden die frühen Lebensphasen miteinbezogen: Tiergerechtere Haltungformen dürfen nur dann als solche gekennzeichnet werden, wenn die Tiere entsprechend des deutschen Standards gehalten werden.

Die Pflicht zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs wird auf weitere Lebensmittel ausgedehnt, die insbesondere in der Außer-Haus-Verpflegung, aber auch im Lebensmitteleinzelhandel, Online-Handel oder in Metzgereien zu finden sind.

C. Alternativen

Keine. Um die Tierhaltungskennzeichnung praxistauglich zu reformieren und zu erweitern, bedarf es einer Gesetzesänderung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Änderungen des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 12 268 000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2 247 000 Euro. Daneben gibt es weitere geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft stellt ein „In“ nach der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar. Eine Entlastung im Laufe der Legislaturperiode wird angestrebt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen rund 12 268 000 Euro jährlich auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung gibt es geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands des Bundes und der Länder (inkl. Kommunen).

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes^{*)**)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 220), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

Unterabschnitt 1

Vorgaben zur Kennzeichnung

- § 3 Verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel
- § 4 Haltungsformen
- § 5 Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

^{**)} Notifiziert gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

- § 6 Anforderungen an die Kennzeichnung mit den Haltungsformen „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischlufstall“ und „Auslauf/Weide“
- § 7 Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform „Bio“
- § 8 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln
- § 9 Kennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln
- § 10 Kennzeichnung im Fernabsatz
- § 11 Möglichkeiten der Kennzeichnung

Unterabschnitt 2

Mitteilungspflichten und Registrierung inländischer und ausländischer Haltungseinrichtungen

- § 12 Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer und ausländischer Betriebe
- § 13 Änderungsmitteilung für inländische und ausländische Betriebe
- § 14 Festlegung einer unbefristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer und ausländischer Betriebe
- § 15 (weggefallen)
- § 16 Register für inländische Betriebe und Haltungseinrichtungen
- § 17 Verarbeitung von Daten inländischer und ausländischer Betriebe
- § 18 Löschung von Daten inländischer und ausländischer Betriebe

Unterabschnitt 3

Aufzeichnungspflichten und Rückverfolgbarkeit inländischer und ausländischer Haltungseinrichtungen

- § 19 Aufzeichnungspflichten inländischer und ausländischer Betriebe
- § 20 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische und ausländische Lebensmittelunternehmer

Abschnitt 3

Überwachung

- § 21 Maßnahmen der zuständigen Behörde
- § 22 Durchführung der Überwachung
- § 23 Mitwirkungspflichten
- § 24 Übertragung von Aufgaben der zuständigen Behörde auf Personen des Privatrechts
- § 25 Gegenseitige Information

Abschnitt 4

Irreführende oder missbräuchliche Verwendung der Kennzeichnung

- § 26 Irreführende oder missbräuchliche Verwendung der Kennzeichnung

Abschnitt 5

Bußgeldvorschriften

- § 27 Bußgeldvorschriften

§ 28 Einziehung

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelungen

§ 30 Evaluierung

§ 31 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1)	Lebensmittel tierischen Ursprungs im Anwendungsbereich dieses Gesetzes
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)	Tierarten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes
Anlage 3 (zu § 3 Absatz 2)	Maßgeblicher Handlungsabschnitt
Anlage 4 (zu § 4 Absatz 2 Nummer 1)	Anforderungen an die Haltung von Tieren
Anlage 5 (zu § 8 Absatz 2)	Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln
Anlage 6 (zu § 8 Absatz 3)	Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln tierischen Ursprungs von unterschiedlichen Tierarten
Anlage 7 (zu § 11)	Möglichkeiten der Kennzeichnung
Anlage 8 (zu § 14 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a)	Kennung für die Haltung bei inländischen Betrieben
Anlage 9 (zu § 14 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b)	Kennung für die Haltung bei ausländischen Betrieben“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 5 bis 8 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 178/2002“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in der Fassung vom 26. November 2025“ ersetzt.
- b) In den Nummern 9 bis 12 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in der Fassung vom 17. April 2024“ ersetzt.
- c) In Nummer 13 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in der Fassung vom 17. April 2024;“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. ausländisches Lebensmittel: Lebensmittel tierischen Ursprungs, das von Tieren gewonnen wurde, die während des maßgeblichen Handlungsabschnitts im Ausland gehalten wurden.“

3. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2

Verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 3

Verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel“.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1, 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 10 oder § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „Maßgabe des Absatzes 2 und der §§ 4 bis 11“ ersetzt
- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Lebensmittel des Einsatzvorrats der Bundeswehr sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen“.
5. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2018/848“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2018/848 in der Fassung vom 13. Dezember 2024“ ersetzt.
6. Die §§ 5 bis 9 werden durch die folgenden §§ 5 bis 9 ersetzt:

„§ 5

Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung

(1) Bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 darf keine andere Bezeichnung verwendet werden als die in § 4 Absatz 1 genannten Haltungsformen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11.

(2) Die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 ist leicht zugänglich, deutlich, gut sichtbar, gut lesbar und in deutscher Sprache anzubringen. Sie darf nicht durch andere Angaben, Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden.

§ 6

Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Haltungsformen „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischlufftstall“ und „Auslauf/Weide“

(1) Bei der Kennzeichnung eines Lebensmittels nach § 3 Absatz 1, das der Haltungsform „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischlufftstall“ oder „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist, ist die Bezeichnung „mindestens Stall“ zu verwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Bezeichnungen „mindestens Stall+Platz“, „mindestens Frischlufftstall“ oder „Auslauf/Weide“ verwendet werden, soweit der Inhaber des tierhaltenden Betriebs die jeweiligen Anforderungen an die Haltungsformen nach Anlage 4 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

(3) Bei der Kennzeichnung bleiben Anteile am gesamten Lebensmittel, die nur als geschmacksgebende Bestandteile in unerheblicher Menge enthalten sind, unberücksichtigt.

§ 7

Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform „Bio“

(1) Bei der Kennzeichnung eines Lebensmittels nach § 3 Absatz 1, das der Haltungsform „Bio“ zugeordnet ist, darf die Bezeichnung „Bio“ nur dann verwendet werden, wenn das in Verkehr gebrachte Lebensmittel auch nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 in der Fassung vom 13. Dezember 2024 gekennzeichnet wird.

(2) Die Bezeichnung der Haltungsform „Bio“ darf nicht verwendet werden, wenn

1. der Lebensmittelunternehmer auf eine Kennzeichnung nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 in der Fassung vom 13. Dezember 2024 verzichtet oder
2. das Lebensmittel nach Artikel 30 Absatz 2, Absatz 3 Unterabsatz 1 oder Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 in der Fassung vom 13. Dezember 2024 nicht gekennzeichnet werden darf.

Im Fall des Satzes 1 gilt § 6 entsprechend.

§ 8

Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln

(1) Die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 ist bei vorverpackten Lebensmitteln im Hauptsichtfeld auf der Verpackung oder auf einem an dieser Verpackung befestigten Etikett nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anzubringen.

(2) Die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 5.

(3) Soweit ein Lebensmittel aus mehreren anderen Lebensmitteln aus unterschiedlichen Tierarten hergestellt wurde oder eine Verpackung Lebensmittel von unterschiedlichen Tierarten enthält, richtet sich die Kennzeichnung sich nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 6.

(4) Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstigen Änderungen der Kennzeichnung ist verboten.

§ 9

Kennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln

(1) Die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 bei nicht vorverpackten Lebensmitteln hat auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der unmittelbaren Nähe des Lebensmittels zu erfolgen. Sie ist so bereitzustellen, dass für den Endverbraucher klar erkennbar ist, auf welches Lebensmittel sich die Kennzeichnung bezieht und der Endverbraucher ausreichend Zeit hat, sämtliche in der Kennzeichnung enthaltenen Informationen zur Kenntnis nehmen zu können, um eine Kaufentscheidung treffen zu können. § 8 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 bei nicht vorverpackten Lebensmitteln, die verzehrfertig zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten werden, auch erfolgen

1. in Speisekarten,
2. in Preisverzeichnissen oder
3. durch Aushang in der Verkaufsstätte.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 dürfen nicht vorverpackte Lebensmittel, die von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart stammen, mit der Bezeichnung der Haltungsförm nach § 5 Absatz 1 nach Maßgabe der technischen Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe a und d gekennzeichnet werden. Soweit ein nicht vorverpacktes Lebensmittel aus Lebensmitteln von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart mit derselben Haltungsförm und aus Lebensmitteln von anderen Tierarten hergestellt wurde, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bezeichnung der Haltungsförm die Angabe der Tierart, von der der kennzeichnungspflichtige Teil des Lebensmittels gewonnen wurde, beizufügen ist. Abweichend von der technischen Beschreibung kann die Kennzeichnung auch in weiß auf schwarzem Hintergrund erfolgen. § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Im Fall des Absatzes 3 muss bei den Lebensmitteln, in einer Speisekarte, in einem Preisverzeichnis, in einem Aushang oder durch sonstige schriftliche oder elektronische Informationsangebote in der Verkaufsstätte an gut sichtbarer Stelle

1. eine allgemeine schriftliche oder elektronische Darstellung der Haltungsförm bereitgestellt werden oder
2. deutlich, gut lesbar und in deutscher Sprache darauf hingewiesen werden, dass eine allgemeine schriftliche oder elektronische Darstellung der Haltungsförm dem Endverbraucher auf Anforderung zur Ansicht zur Verfügung gestellt wird.

Die Darstellung nach Satz 1 Nummer 1 und der Hinweis nach Satz 1 Nummer 2 dürfen nicht durch andere Angaben, Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden.“

7. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11

Möglichkeiten der Kennzeichnung

(1) Wird ein nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln nach Anlage 1 hergestellt, die unterschiedlichen Haltungsförm zugeordnet sind, so können abweichend von § 6 Absatz 1 entsprechend der Loszusammensetzung die Anteile der einzelnen Haltungsförm am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 7 Abschnitt I angegeben werden. Der jeweilige Anteil der Haltungsförm am gesamten nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel ist in Schritten zu je 5 Prozent ohne Dezimalstellen kaufmännisch gerundet anzugeben. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Sind in einer Verpackung mehrere nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel enthalten und sind diese Lebensmittel unterschiedlichen Haltungsförm zugeordnet, so können abweichend von § 6 Absatz 1 die Anteile der einzelnen Haltungsförm, die in der Verpackung enthalten sind, bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach

Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 7 Abschnitt I angegeben werden. Ist im Fall von Satz 1 mindestens ein nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln nach Anlage 1 hergestellt worden, so sind die Anteile der einzelnen Haltungsformen der insgesamt in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel abweichend von Satz 1 entsprechend der Loszusammensetzung bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 7 Abschnitt I anzugeben. Im Fall der Sätze 1 und 2 gelten Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 3 entsprechend.

(3) Zusätzlich zur Kennzeichnung nach Absatz 2 darf auf der Verpackung jedes einzelne Lebensmittel nach Anlage 1 mit der Bezeichnung der Haltungsform nach § 5 Absatz 1 nach Maßgabe der technischen Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe a und d gekennzeichnet werden. Soweit in der Verpackung auch Lebensmittel tierischen Ursprungs einer nicht in Anlage 2 genannten Tierart enthalten sind, ist der Kennzeichnung nach Satz 1 die Angabe der Tierart, von der die kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel gewonnen wurden, beizufügen. Die Kennzeichnung ist im Fall der Sätze 1 und 2 so bereitzustellen, dass für den Endverbraucher klar erkennbar ist, auf welches Lebensmittel sich die Kennzeichnung bezieht. Abweichend von der technischen Beschreibung kann die Kennzeichnung im Fall der Sätze 1 und 2 auch in weiß auf schwarzem Hintergrund erfolgen.

(4) Besteht ein nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel aus Lebensmitteln, die ausschließlich einer Haltungsform zugeordnet werden, so kann dies abweichend von § 6 Absatz 1 bei der Kennzeichnung nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 7 Abschnitt II angegeben werden. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Sind in einer Verpackung mehrere nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel enthalten und sind diese Lebensmittel ausschließlich einer Haltungsform zugeordnet, so kann dies abweichend von § 6 Absatz 1 bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 7 Abschnitt II angegeben werden. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Abweichend von § 6 Absatz 1 dürfen in den Fällen des Absatzes 1 oder Absatzes 4 nicht vorverpackte Lebensmittel mit der Bezeichnung der einschlägigen Haltungsformen und deren Anteil in Prozent am gesamten Lebensmittel nach Maßgabe der technischen Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe a und d gekennzeichnet werden. Im Falle des Satzes 1 gelten Absatz 1 Satz 2 sowie § 8 Absatz 4, § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2, 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 entsprechend. Anstelle der anteilsgenaue Kennzeichnung nach Satz 1 darf abweichend von § 6 Absatz 1 jedes einzelne Lebensmittel, aus denen das nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel hergestellt wurde, mit der jeweils einschlägigen Bezeichnung der Haltungsform nach Maßgabe der technischen Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe a und d gekennzeichnet werden. Im Falle von Satz 3 gelten § 8 Absatz 4, § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2, 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 entsprechend.“

8. Die Überschrift des Unterabschnitts 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 2

Mitteilungspflichten und Registrierung inländischer und ausländischer Haltungseinrichtungen“.

9. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer und ausländischer Betriebe

(1) Ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs muss die Haltung von Tieren, von denen nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden, in einer Haltungseinrichtung der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch in deutscher oder englischer Sprache mitteilen, sobald er in dieser Haltungseinrichtung mit der Haltung von Tieren beginnt. Abweichend von Satz 1 muss ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs die Haltung von Tieren in einer Haltungseinrichtung nicht mitteilen, wenn mit dieser nicht die Haltungsform „Stall+Platz“, „Frischlufstall“, „Auslauf/Weide“ oder „Bio“ umgesetzt wird. Ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs kann die Haltung von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart, von denen Lebensmittel nach Anlage 1 gewonnen werden, die nicht nach Satz 2 mitgeteilt werden muss, der zuständigen Behörde freiwillig nach Maßgabe des Absatzes 2 schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 soll über das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere oder andere elektronische Datenbanken, die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden, erfolgen.

(2) Befindet sich die Haltungseinrichtung nicht im Inland, ist die zuständige Behörde nach Absatz 1 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(3) Die Mitteilung nach Absatz 1 muss enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des tierhaltenden Betriebs
2. den Namen und die Anschrift des Inhabers des tierhaltenden Betriebs,
3. sofern vorhanden,
 - a) bei tierhaltenden Betrieben mit Sitz im Inland die nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) erteilte Registriernummer des tierhaltenden Betriebs,
 - b) bei tierhaltenden Betrieben ohne Sitz im Inland die nach Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/429 in der Fassung vom 25. Juli 2018 zugewiesene individuelle Registrierungsnummer des tierhaltenden Betriebs,
4. wenn mehrere Haltungseinrichtungen im tierhaltenden Betrieb vorhanden sind, in denen Tiere derselben Tierart wie in der mitgeteilten Haltungseinrichtung gehalten werden, die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen des tierhaltenden Betriebs unter Beifügung eines Lageplans,
5. folgende Angaben zu den einzelnen Haltungseinrichtungen:
 - a) die Größe der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung,
 - b) die Anzahl der Tiere, die in der Haltungseinrichtung gehalten werden sollen, und
 - c) die Haltungsform nach § 4 Absatz 1, in der die Tiere in der Haltungseinrichtung gehalten werden sollen, und
6. bei tierhaltenden Betrieben ohne Sitz im Inland die für die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben im Betrieb zuständige Behörde.

Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 hat der Inhaber des tierhaltenden Betriebs nachzuweisen, dass die Haltungseinrichtung den Anforderungen an die mitgeteilte Haltungsförm nach § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 entspricht. Geeignete Nachweise sind insbesondere amtliche Bescheinigungen, Bescheinigungen von Kontrollstellen, die nachweislich im Bereich der landwirtschaftlichen Haltung und Produktion von Tieren nach der DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013¹, akkreditiert sind und, bei einer ökologischen oder biologischen Haltung, das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 in der Fassung vom 13. Dezember 2024 ausgestellte Zertifikat. Die Nachweise sind der Mitteilung beizufügen.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 bedarf es der Übermittlung von Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und 5 nicht, sofern diese der zuständigen oder einer anderen Behörde aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften, insbesondere tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften über den Verkehr mit Vieh, bereits mitgeteilt worden sind. Der Inhaber des tierhaltenden Betriebs hat der nach Absatz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen, welche Daten welcher Behörde mitgeteilt worden sind. Im Fall des Satzes 1 hat die entsprechende Behörde der nach Absatz 1 zuständigen Behörde die verlangten Angaben auf Anforderung zu übermitteln.

(5) Die zuständige Behörde kann für Mitteilungen nach Absatz 1 Muster veröffentlichen, Vordrucke zur Verfügung stellen oder zur elektronischen Übermittlung der Daten ein zu verwendendes Format vorgeben.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 13

Änderungsmitteilung für inländische und ausländische Betriebe“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Sobald eine Änderung eingetreten ist, hat der Inhaber des tierhaltenden Betriebs diese der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch in deutscher oder englischer Sprache anzuzeigen, wenn

1. die Änderung Angaben nach § 12 Absatz 3 Satz 1 betrifft oder
2. die Haltung von Tieren in einer nach § 12 Absatz 1 Satz 1 mitgeteilten Haltungseinrichtung dauerhaft beendet wurde.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

¹ Die DIN EN ISO/IEC 17065 ist bei der DIN Media GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, hinterlegt und einsehbar.

„§ 14

Festlegung einer unbefristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer und ausländischer Betriebe“.

b) Absatz 5 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Kennung für die Haltung nach

a) Maßgabe der Anlage 9 bei tierhaltenden inländischen Betrieben,

b) Maßgabe der Anlage 10 bei tierhaltenden ausländischen Betrieben,“.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 12 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679 in der Fassung vom 27. April 2016“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 17

Verarbeitung von Daten inländischer und ausländischer Betriebe“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 2“ und die Angabe „§ 12 Absatz 2“ jeweils durch die Angabe „§ 12 Absatz 3“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 18

Löschung von Daten inländischer und ausländischer Betriebe“.

b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 2“ jeweils durch die Angabe „§ 12 Absatz 3“ ersetzt.

15. Die Überschrift des Unterabschnitts 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 3

Aufzeichnungspflichten und Rückverfolgbarkeit inländischer und ausländischer Haltungseinrichtungen“.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 19

Aufzeichnungspflichten inländischer und ausländischer Betriebe“.

- b) Absatz 5 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Darüber hinaus ist bei einer Aufzeichnung nach Absatz 1 Nummer 6 im Fall der Abgabe eines Tieres an einen tierhaltenden Betrieb oder einen Lebensmittelunternehmer, der eine Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung oder nach Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/429 in der Fassung vom 25. Juli 2018 besitzt, die Registriernummer anzugeben.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 20

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische und ausländische Lebensmittelunternehmer“.

- b) In Absatz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 und in Nummer 2 jeweils die Angabe „Produktions- und Vertriebsstufen“ durch die Angabe „Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Produktions- oder Vertriebsstufe“ durch die Angabe „Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufe“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„Der Inhaber des tierhaltenden Betriebs hat dem Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufe zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit, gleichzeitig mit den Informationen nach Absatz 1 Nummer 2, die Kennnummer der Haltungseinrichtung, in der das Tier oder die Gruppe von Tieren im maßgeblichen Halteabschnitt gehalten wurde, zu übermitteln, sobald ihm diese von der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde. Abweichend von Satz 1 ist die Kennnummer der Haltungseinrichtung nicht zu übermitteln, sobald der Inhaber des tierhaltenden Betriebs eine Änderung nach § 13 Absatz 1 angezeigt hat.“

18. Abschnitt 3 wird gestrichen.

19. Abschnitt 4 wird zu Abschnitt 3.

20. § 33 wird zu § 21 und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „und § 32 Absatz 1“ gestrichen.
21. § 34 wird zu § 22.
22. § 35 wird zu § 23 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
23. § 36 wird zu § 24 und in Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 17, 18, 30 und 31“ durch die Angabe „§§ 17 und 18“ ersetzt.
24. § 37 wird zu § 25 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
25. Nach § 25 wird der folgende Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4

Irreführende oder missbräuchliche Verwendung der Kennzeichnung

§ 26

Irreführende oder missbräuchliche Verwendung der Kennzeichnung

Es ist verboten

- 1. ein Lebensmittel mit einer der Kennzeichnung nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlagen 5, 6 oder 7 nachgemachten Kennzeichnung, die zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Lebensmittels geeignet ist, in den Verkehr zu bringen,
 - 2. ein Lebensmittel tierischen Ursprungs, das nicht von einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurde oder ein Lebensmittel, das nicht nach Anlage 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, mit einer Kennzeichnung nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlagen 5, 6 oder 7 in den Verkehr zu bringen.“
26. § 38 wird zu § 27 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Absatz 2,“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „, § 13 Absatz 1, § 24 Absatz 1 oder § 26 Absatz 1“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. entgegen § 13 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5 und die Angabe „oder § 32 Absatz 1“ wird gestrichen.

ee) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6 und die Angabe „oder § 32 Absatz 3 Satz 1“ wird gestrichen.

ff) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden zu den Nummern 7 bis 9.

gg) Die bisherige Nummer 9 wird gestrichen.

hh) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2 oder § 33 Absatz 2 zuwiderhandelt.“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 zuwiderhandelt oder“ ersetzt.

ii) Es wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. entgegen § 27 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 1, 6, 8 und 9“ durch die Angabe „Nummer 1, 7, 9 und 10“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 und 9“ gestrichen.

~~§ 39~~ wird zu § 28 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

28. § 40 wird zu § 29 und durch den folgenden § 29 ersetzt:

„§ 29

Übergangsregelungen

(1) Nach Maßgabe dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtige Lebensmittel, die vor dem 1. Juli 2027 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet werden und die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die jeweiligen Bestände aufgebraucht sind.

(2) Nach Maßgabe dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtige Lebensmittel, die vor dem 1. Juli 2027 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet worden sind, dürfen abweichend von § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und §§ 4 bis 11 mit einer Kennzeichnung nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 10 oder § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 dieses Gesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter in Verkehr gebracht werden, bis die jeweiligen Bestände aufgebracht sind.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 2 dürfen Lebensmittel mit der Haltungsform „Frischlufstall“ gekennzeichnet werden, wenn sie von Tieren gewonnen wurden, die in Haltungseinrichtungen gehalten wurden, die

1. die Anforderungen nach Anlage 4 Abschnitt III Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e und Abschnitt III Satz 4 einhalten,
2. die Anforderungen nach Anlage 4 Abschnitt III Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f nicht einhalten und
3. vor dem 1. Januar 2027 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind.

(4) Abweichend von § 6 Absatz 2 dürfen Lebensmittel mit der Haltungsform „Auslauf/Weide“ gekennzeichnet werden, wenn sie von Tieren gewonnen wurden, die in Haltungseinrichtungen gehalten wurden, die

1. die Anforderungen nach Anlage 4 Abschnitt IV Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa und bb sowie Buchstabe c und d und Abschnitt IV Satz 4 einhalten,
2. die Anforderungen nach Anlage 4 Abschnitt IV Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd nicht einhalten und
3. vor dem 1. Januar 2027 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind.

(5) Abweichend von § 6 Absatz 2 dürfen Lebensmittel mit der Haltungsform „Auslauf/Weide“ gekennzeichnet werden, wenn sie von Tieren gewonnen wurden, die in Haltungseinrichtungen gehalten wurden, die

1. die Anforderungen nach Anlage 4 Abschnitt IV Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und cc, Buchstabe d und Abschnitt IV Satz 4 einhalten,
2. in denen abweichend von Anlage 4 Abschnitt IV Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die Bodenfläche geschlossen ist,
3. die Anforderungen nach Anlage 4 Abschnitt IV Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd und Buchstabe c nicht einhalten und
4. vor dem 31. Dezember 2025 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind.

(6) Abweichend von § 12 Absatz 1 sind

1. inländische Haltungseinrichtungen, in denen Tiere während des maßgeblichen Halungsabschnitts gehalten wurden und
 - a) im Ausland
 - aa) geschlachtet wurden oder
 - bb) zerlegt wurden, oder
 - b) von denen Lebensmittel im Ausland hergestellt wurden, oder
 - c) von denen stammende Lebensmittel im Ausland behandelt wurden, oder
2. ausländische Haltungseinrichtungen, in denen Tiere während des maßgeblichen Halungsabschnitts gehalten wurden,

in denen am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] Tiere gehalten werden, von denen nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden, der zuständigen Behörde durch den Inhaber des tierhalten-

den Betriebes bis zum 1. April 2027 mitzuteilen. Auf die Mitteilung ist § 12 Absatz 2 bis 4 anzuwenden.

(7) Abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 1 hat der Inhaber des tierhaltenden Betriebs eine Änderung, die eine Angabe nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 betrifft, bis spätestens 1. April 2027 anzuzeigen.

(8) Hat ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] eine Mitteilung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abgegeben, gilt diese als Mitteilung nach § 12 Absatz 1 Satz 1.

(9) Hat ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] eine Änderungsmitteilung nach § 26 Absatz 1 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abgegeben, gilt diese als Änderungsmitteilung nach § 13 Absatz 1.

(10) Die einem Inhaber eines tierhaltenden Betriebs vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] erteilte Kennnummer nach § 27 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, gilt als unbefristet gültige Kennnummer nach § 14 Absatz 1 Satz 1 fort.“

29. § 41 wird gestrichen.

30. Die §§ 42 und 43 werden zu den §§ 30 und 31.

31. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1)

Lebensmittel tierischen Ursprungs im Anwendungsbereich dieses Gesetzes

1. Skelettmuskulatur, auch mit anhaftendem oder eingelagertem Fett- und Bindegewebe sowie eingelagerten Lymphknoten, Nerven, Gefäßen und Schweinespeicheldrüsen (Fleisch), das zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurde, einschließlich vakuumverpacktes oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch;
2. Innereien, die zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurden, einschließlich vakuumverpackte oder in kontrollierter Atmosphäre umhüllte Innereien;
3. ein Lebensmittel, das überwiegend aus Fleisch oder Innereien besteht und für den menschlichen Verzehr vorbereitet oder verzehrfertig ist.“

32. Die Überschrift von Anlage 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1)

Tierarten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“.

33. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „den Sätzen 2 und 3“ ersetzt.
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „ist die Bezeichnung „Stall+Platz“ zu verwenden“ wird durch die Angabe „kann die Bezeichnung „Stall+Platz“ verwendet werden“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 1 Buchstabe b bis f wird durch die folgenden Buchstaben b bis e ersetzt:
 - „b) die Anforderungen nach Abschnitt I Satz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe b und c erfüllt,
 - c) jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 bietet,
 - d) so gestaltet sind, dass jedes Tier zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial Zugang zu Raufutter in ausreichender Menge hat, und
 - e) über Buchten verfügt, die jeweils mit mindestens drei der nachstehenden Elemente ausgestattet sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:
 - aa) Kontaktgittern zwischen den Buchten, die mindestens drei Mastschweinen gleichzeitig den Kontakt zu Mastschweinen einer anderen Gruppe ermöglichen,
 - bb) Trennwänden innerhalb der Buchten, die verschiedene Funktionsbereiche voneinander abgrenzen,
 - cc) einer oder mehreren erhöhten Ebenen über der Bodenfläche, die für die Schweine sicher zu nutzen und über eine Rampe leicht zu erreichen sind und deren Flächen nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Buchstabe c angerechnet werden,
 - dd) Mikroklimabereichen, durch die verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Buchten angeboten werden,
 - ee) unterschiedlichen Lichtverhältnissen in den Buchten,
 - ff) geeigneten Scheuervorrichtungen,
 - gg) für jeweils bis zu 24 Mastschweine mindestens einer geeigneten Tränke mit offener Wasserfläche, die zusätzlich zu § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 5 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht,

- hh) einem Liegebereich, der einen Perforationsgrad von höchstens 5 Prozent aufweist und weich oder eingestreut sein muss und der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Tier mindestens eine Fläche nach Tabelle 2 aufweist,
 - ii) sonstigen Elementen, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen, oder“.
- ccc) Die Angabe „oder“ vor Nummer 2 wird gestrichen.
- ddd) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die
 - a) die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe a bis d erfüllt und
 - b) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, der von den Schweinen selbstständig aufgesucht und verlassen werden kann und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.“
- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Werden männliche Ferkel vor dem maßgeblichen Handlungsabschnitt chirurgisch kastriert, muss die Kastration gemäß den Anforderungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, unter einer wirksamen Schmerzausschaltung erfolgen. Ferkel müssen in Haltungseinrichtungen gehalten worden sein, die die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 27 und 28 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt. Ferkel müssen aus Haltungseinrichtungen stammen, in denen die Sauen
1. gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a in Verbindung mit § 45 Absatz 11a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Gruppe gehalten werden und jeder Sau eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern zur Verfügung steht,
 2. gemäß § 30 Absatz 2b Satz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 4 und § 45 Absatz 11b Satz 1 Nummer 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in einer Abferkelbucht mit einer Bodenfläche von mindestens 6,5 Quadratmetern gehalten werden und
 3. gemäß § 30 Absatz 2b Satz 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 11b Satz 1 Nummer 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen im Kastenstand gehalten werden.“
- c) Abschnitt III wird durch den folgenden Abschnitt III ersetzt:
- „Abschnitt III: Haltungsform „Frischluffstall“**

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, kann die Bezeichnung „Frischlufstall“ verwendet werden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt

1. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die
 - a) aus einem befestigten und ganz oder teilweise überdachten Gebäude oder Raum besteht,
 - b) die Anforderungen nach Abschnitt I Satz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe c erfüllt,
 - c) so gestaltet ist, dass
 - aa) das Außenklima in jeder Bucht einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat und
 - bb) jedes Tier jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen hat,
 - d) über eine entsprechende Auswahl von Elementen nach Abschnitt II Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e verfügt, die die Funktionsfähigkeit der Buchten sicherstellt,
 - e) abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 zur Verfügung stellt, und
 - f) abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung jedem Schwein einen Liegebereich, der einen Perforationsgrad von höchstens 5 Prozent aufweist und der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein mindestens eine Fläche nach Tabelle 2 zur Verfügung stellt oder
2. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind,
 - a) die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,
 - b) die die Anforderungen nach Abschnitt I Satz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe b und c erfüllt,
 - c) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen und
 - d) in der abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 3 zur Verfügung steht.

Tabelle 1

1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,7

über 50 bis 120	1,3
über 120	1,5

Tabelle 2

1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,3
über 50 bis 120	0,6
über 120	0,9

Tabelle 3

1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,7
über 50 bis 120	1,1
über 120	1,4

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e kann den Tieren eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden. Die Anforderungen an die Haltung von Ferkeln und Sauen nach Abschnitt II Satz 3 bis 5 sind ebenfalls einzuhalten.“

d) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „ist die Bezeichnung „Auslauf/Weide“ zu verwenden“ durch die Angabe „kann die Bezeichnung „Auslauf/Weide“ verwendet werden“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. in einer Haltungseinrichtung gehalten werden,

a) die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,

b) die die Anforderungen nach Abschnitt I Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c erfüllt,

aa) in der jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 zur Verfügung steht,

bb) in dem abweichend von § 22 Absatz 3 Nummer 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ein überwiegender Teil der Bodenfläche geschlossen ist, und

- cc) in dem jedem Tier ein eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht,
 - dd) ein Liegebereich zu Verfügung steht, der die Anforderungen nach Abschnitt III Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f erfüllt,
 - c) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere je Schwein mindestens eine überwiegend geschlossene, uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 2 aufweist und
 - d) die über eine entsprechende Auswahl von Elementen nach Abschnitt II Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e verfügt, die die Funktionsfähigkeit der Buchten sicherstellt, oder“.
- cc) Die Angabe „oder“ vor Nummer 2 wird gestrichen.
- dd) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Anforderungen an die Haltung von Ferkeln und Sauen nach Abschnitt II Satz 3 bis 5 sind ebenfalls einzuhalten.“

34. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Anlage 5
(zu § 8 Absatz 2)

Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln“.

- b) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Muster der Tierhaltungskennzeichnung nach § 8 Absatz 2:

- a) Muster Kennzeichnung „mindestens Stall“



- b) Muster Kennzeichnung „mindestens Stall+Platz“



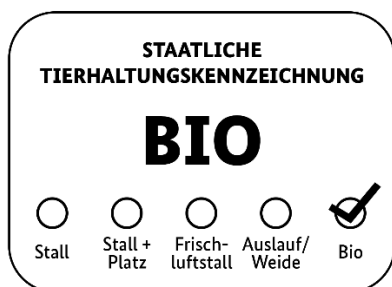
c) Muster Kennzeichnung „mindestens Frischluftstall“



d) Muster Kennzeichnung „Auslauf/Weide“



e) Muster Kennzeichnung „Bio“



c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird in der Angabe vor Buchstabe a die Angabe „Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 2“ durch die Angabe „Tierhaltungskennzeichnung nach § 8 Absatz 2“ ersetzt.

bb) Die Buchstaben a und b werden durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

„a) Farben

Die Kennzeichnung hat zweifarbig zu sein. Die Buchstaben, das umrandete abgerundete Rechteck, die Kreise und der Haken sind in schwarz zu drucken. Der Hintergrund hat weiß zu sein.

Schwarz-Anteil (black = 100 %)

b) Ausgestaltung

Die Kennzeichnung hat aus einem umrandeten abgerundeten Rechteck zu bestehen. In dem Rechteck hat im oberen Drittel zentriert das Wort „staatliche“ in Fettdruck und in der Zeile darunter zentriert das Wort „Tierhaltungskennzeichnung“ in Fettdruck zu stehen. Darunter hat zentriert die einschlägige Bezeichnung in Fettdruck zu stehen:

1. „mindestens Stall“,
2. „mindestens Stall+Platz“,
3. „mindestens Frischluftstall“,
4. „Auslauf/Weide“ oder
5. „Bio“.

Unter dieser Bezeichnung haben nebeneinander fünf Kreise zu stehen. Unter jedem Kreis hat eine der fünf Haltungsformen in folgender Reihenfolge von links nach rechts zu stehen:

1. „Stall“,
2. „Stall+Platz“,
3. „Frischluftstall“,
4. „Auslauf/Weide“,
5. „Bio“.

Die einschlägige Haltungsform ist in dem dazugehörigen Kreis durch einen schwarzen Haken zu markieren.“

d) Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

„d) Größe

Bei der Kennzeichnung ist für die Wörter „staatliche Tierhaltungskennzeichnung“ sowie „mindestens“ eine Schriftgröße von mindestens 1,9 Millimetern, für die einschlägige Haltungsform eine Schriftgröße von mindestens 3,3 Millimetern sowie für die Haltungsformen, die sich unter den Kreisen befinden, eine x-Höhe von 1,2 Millimetern zu verwenden. Abweichend von Satz 1 darf bei der Verpackung oder bei Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 Quadratcentimeter beträgt, die x-Höhe der Schriftgröße mindestens 0,9 Millimeter betragen.

Definition der Schriftgröße sowie der x-Höhe



Legende

1	Oberlinie
2	Versallinie
3	Mittellinie
4	Grundlinie
5	Unterlinie
6	x-Höhe
7	Schriftgröße“.

35. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

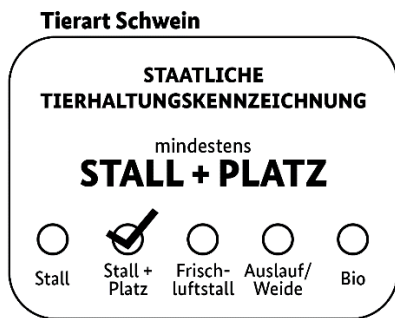
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Anlage 6
(zu § 8 Absatz 3)

Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln tierischen Ursprungs von unterschiedlichen Tierarten“.

b) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Muster der Tierhaltungskennzeichnung nach § 8 Absatz 3



c) Nummer 2 Buchstabe a und b wird durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

„a) Farben

Die Kennzeichnung hat zweifarbig zu sein. Die Buchstaben, das umrandete abgerundete Rechteck, die Kreise und der Haken sind in schwarz zu drucken. Der Hintergrund hat weiß zu sein.

Schwarz-Anteil (black = 100 %)

b) **Ausgestaltung**

Die Kennzeichnung hat aus einem umrandeten abgerundeten Rechteck zu bestehen. In dem Rechteck hat im oberen Drittel zentriert das Wort „staatliche“ in Fettdruck und in der Zeile darunter zentriert das Wort „Tierhaltungskennzeichnung“ in Fettdruck zu stehen. Darunter hat zentriert die jeweils gewählte Bezeichnung in Fettdruck zu stehen:

1. „mindestens Stall“,
2. „mindestens Stall+Platz“,
3. „mindestens Frischluftstall“,
4. „Auslauf/Weide“ oder
5. „Bio“.

Unter dieser Bezeichnung haben nebeneinander fünf Kreise zu stehen. Unter diesen Kreisen hat jeweils eine der fünf Haltungsform in folgender Reihenfolge von links nach rechts zu stehen:

1. „Stall“,
2. „Stall+Platz“,
3. „Frischluftstall“,
4. „Auslauf/Weide“,
5. „Bio“.

Die einschlägige Haltungsform ist mit einem schwarzen Haken zu markieren.

Zusätzlich ist linksbündig über dem umrandeten abgerundeten Rechteck in fettgedruckter schwarzer Schrift das Wort „Tierart“ gefolgt von der Tierart, von der der kennzeichnungspflichtige Teil des Lebensmittels gewonnen wurde, anzugeben.“

36. Anlage 7 wird durch die folgende Anlage 7 ersetzt:

„Anlage 7
(zu § 11)

Möglichkeiten der Kennzeichnung

Abschnitt I: Tierhaltungskennzeichnung nach § 11 Absatz 1 und 2

1. **Muster**



2. Technische Beschreibung

a) Farben

Die Kennzeichnung hat zweifarbig zu sein. Die Buchstaben, Zahlen, Zeichen, das umrandete abgerundete Rechteck, die Kreise und der Haken sind in schwarz zu drucken. Der Hintergrund hat weiß zu sein.

Schwarz-Anteil (black = 100 %)

b) Ausgestaltung

Die Kennzeichnung hat aus einem umrandeten abgerundeten Rechteck zu bestehen. In dem Rechteck hat im oberen Drittel zentriert das Wort „staatliche“ in Fettdruck und in der Zeile darunter zentriert das Wort „Tierhaltungskennzeichnung“ in Fettdruck zu stehen. Darunter ist der jeweilige Anteil der Haltungsform am gesamten Lebensmittel als Prozentwert in schwarzer Schrift anzugeben.

Unter dieser Angabe haben nebeneinander fünf Kreise zu stehen. Unter diesen Kreisen hat jeweils eine der fünf Haltungsform in folgender Reihenfolge von links nach rechts zu stehen:

1. „Stall“,
2. „Stall+Platz“,
3. „Frischlufstall“,
4. „Auslauf/Weide“,
5. „Bio“.

Die einschlägigen Haltungsformen sind mit einem schwarzen Haken zu markieren.

c) Größe

Bei der Kennzeichnung ist für die Wörter „staatliche Tierhaltungskennzeichnung“, den jeweiligen Anteil der Haltungsform am gesamten Lebensmittel als Prozentwert sowie die jeweils einschlägige Haltungsform eine Schriftgröße von mindestens 1,9 Millimetern sowie für die Haltungsformen, die sich unter den Kreisen befinden, eine x-Höhe von 1,2 Millimetern zu verwenden. Abweichend von Satz 1 darf bei der Verpackung oder bei Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 Quadratzentimeter beträgt, die x-Höhe der Schriftgröße mindestens 0,9 Millimeter betragen.

d) Schutzzone, Drehung, Größen- und Raumverhältnis

Die technische Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe c, e und f gilt entsprechend.

Abschnitt II: Tierhaltungskennzeichnung nach § 11 Absatz 4

1. Muster

a) Muster Kennzeichnung „Stall“

STAATLICHE
TIERHALTUNGSKENNZEICHNUNG

STALL

Stall Stall + Platz Frisch-luftstall Auslauf/Weide Bio

b) Muster Kennzeichnung „Stall+Platz“

STAATLICHE
TIERHALTUNGSKENNZEICHNUNG

STALL + PLATZ

Stall Stall + Platz Frisch-luftstall Auslauf/Weide Bio

c) Muster Kennzeichnung „Frischlufstall“

STAATLICHE
TIERHALTUNGSKENNZEICHNUNG

FRISCHLUFTSTALL

Stall Stall + Platz Frisch-luftstall Auslauf/Weide Bio

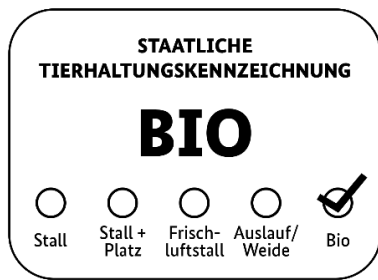
d) Muster Kennzeichnung „Auslauf/Weide“

STAATLICHE
TIERHALTUNGSKENNZEICHNUNG

AUSLAUF / WEIDE

Stall Stall + Platz Frisch-luftstall Auslauf/Weide Bio

e) Muster Kennzeichnung „Bio“



2. Technische Beschreibung

a) Farben

Die Kennzeichnung hat zweifarbig zu sein. Die Buchstaben, das umrandete abgerundete Rechteck, die Kreise und der Haken sind in schwarz zu drucken. Der Hintergrund hat weiß zu sein.

Schwarz-Anteil (black = 100 %)

b) Ausgestaltung

Die Kennzeichnung hat aus einem umrandeten abgerundeten Rechteck zu bestehen. In dem Rechteck hat im oberen Drittel zentriert das Wort „staatliche“ und in der Zeile darunter zentriert das Wort „Tierhaltungskennzeichnung“ jeweils in Fettdruck zu stehen. Darunter hat zentriert die jeweils gewählte Bezeichnung in Fettdruck zu stehen:

1. „Stall“,
2. „Stall+Platz“,
3. „Frischlufstall“,
4. „Auslauf/Weide“ oder
5. „Bio“.

Unter dieser Bezeichnung haben nebeneinander fünf Kreise zu stehen. Unter diesen Kreisen hat jeweils eine der fünf Haltungsform in folgender Reihenfolge von links nach rechts zu stehen:

1. „Stall“,
2. „Stall+Platz“,
3. „Frischlufstall“,
4. „Auslauf/Weide“,
5. „Bio“.

Die einschlägige Haltungsform ist mit einem schwarzen Haken zu markieren.

c) Schutzzone, Größe, Drehung, Größen- und Raumverhältnis

Die technische Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe cbis f gilt entsprechend.“

37. Anlage 8 wird gestrichen.

38. Die bisherige Anlage 9 wird zu Anlage 8 und die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„Anlage 8
(zu § 14 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a)**

Kennung für die Haltung bei inländischen Betrieben“.

39. Die bisherige Anlage 10 wird zu Anlage 9 und die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

**„Anlage 9
(zu § 14 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b)**

Kennung für die Haltung bei ausländischen Betrieben“.

40. Anlage 11 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2457 vom 26. November 2025 (ABl. L, 2025/2457, 12.12.2025) geändert worden ist,
2. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; ABl. L 331 vom 18.11.2014, S. 41; ABl. L 50 vom 21.2.2015, S. 48; ABl. L 266 vom 30.9.2016, S. 7; L 142 vom 1.6.2023, S. 41), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2512 vom 17. April 2024 (ABl. L, 2024/2512, 25.09.2024) geändert worden ist,
3. Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 65; ABl. L 84 vom 20.3.2020, S. 24; ABl. L 48 vom 11.2.2021, S. 3; ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 42; L 310 vom 1.12.2022, S. 18; L, 2023/90182, 15.12.2023), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2623 vom 30. Juli 2024 (ABl. L, 2024/2623, 4.10.2024) geändert worden ist,
4. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72; ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2; ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35),

5. Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; ABl. L 260 vom 17.10.2018, S. 25; ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 90; ABl. L 270 vom 29.10.2018, S. 37; ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 59; ABl. L 37 vom 10.2.2020, S. 26; ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 65; ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 53; ABl. L 204 vom 10.6.2021, S. 47; ABl. L 318 vom 9.9.2021, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/405 vom 13. Dezember 2024 (ABl. L, 2025/405, 26.02.2025) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode sieht unter anderem vor, das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz grundsätzlich zu reformieren. In der Entschließung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (BT-Drs- 21/555) wurde die Notwendigkeit einer entsprechenden Reform nochmals bestätigt. Die Anpassungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zielen insbesondere auf eine vereinfachte Umsetzung in der Praxis für alle Beteiligten der gesamten Wertschöpfungskette ab bei gleichzeitig mehr Sichtbarkeit der Tierhaltungskennzeichnung durch die verpflichtende Einbeziehung ausländischer Lebensmittel.

Überdies wird die Tierhaltungskennzeichnung auf die Außer-Haus-Verpflegung sowie bestimmte verarbeitete Lebensmittel erweitert. 71 Prozent der Endverbraucher geben an, dass sie mindestens einmal im Monat in einem Restaurant, einer Gaststätte oder einem Wirtshaus essen¹⁾. In der Außer-Haus-Verpflegung gibt es üblicherweise nur wenige bis keine Informationen zu den Haltungsbedingungen der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen. Insbesondere gibt es in diesem Bereich keine verpflichtende Kennzeichnung. Um auch in diesem Bereich dem Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher nach mehr Information und Transparenz nachzukommen, soll mit dem vorliegenden Gesetz die Tierhaltungskennzeichnung auf diesen Bereich ausgeweitet werden. Der Endverbraucher kann sodann durch die Einführung der verbindlichen Kennzeichnung für die Außer-Haus-Verpflegung beispielsweise im Restaurant, in Kantinen oder am Imbiss eine informierte Kaufentscheidung hinsichtlich der Haltungsbedingungen der Tiere, von denen das Lebensmittel stammt, treffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Gesetz sieht diverse Anpassungen vor, mit denen die Tierhaltungskennzeichnung praxistauglicher gestaltet werden soll. Dabei sind insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben:

Eine wesentliche Änderung ist die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel. Es sind also nicht nur inländische, sondern auch ausländische Lebensmittel verpflichtend zu kennzeichnen. So werden dem Endverbraucher unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Lebensmittel handelt, Informationen über die Haltungsform der Tiere bereitgestellt.

Überdies wird die Möglichkeit des sogenannten „Downgradings“ ausgeweitet, d. h. es kann auf eigenen Wunsch des Lebensmittelunternehmers auf dem Produkt eine weniger tiergerechte Haltungsform als die tatsächlich umgesetzte Haltungsform ausgewiesen werden. Die Lebensmittelunternehmer entscheiden in diesem Rahmen selbst, mit welcher Haltungsform gekennzeichnet wird. Diese praxisorientierte Regelung führt im Ergebnis zu mehr Flexibilität der Lebensmittelunternehmer bei der Vermarktung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Gleichzeitig erhält der Endverbraucher immer eine Information über die Haltungsform.

¹⁾ BMLEH Ernährungsreport 2025, S. 24.

Ferner werden die frühen Lebensphasen miteinbezogen: Tiergerechtere Haltungsformen dürfen nur dann als solche gekennzeichnet werden, wenn die Tiere entsprechend des deutschen Standards gehalten werden.

Die Pflicht zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs wird auf weitere Lebensmittel ausgedehnt, die insbesondere in der Außer-Haus-Verpflegung, aber auch im Lebensmitteleinzelhandel, Online-Handel oder in Metzgereien zu finden sind.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertretungen oder beauftragte Dritte haben keinen wesentlichen Einfluss auf den Inhalt des Gesetzes genommen. Anlass der Änderung ist insbesondere die Umsetzung des Koalitionsvertrages.

IV. Alternativen

Keine. Um die Tierhaltungskennzeichnung zu reformieren und zu erweitern, bedarf es einer Gesetzesänderung.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 20 (Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, Tierschutz) des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Änderungen an der verpflichtenden bundeseinheitlichen Verbraucherinformation zur Tierhaltung machen eine Regelung auf Bundesebene zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Zweck der Verbraucherinformation ist es gerade, durch eine einheitliche Ausgestaltung den Endverbraucher über Produkte einer bestimmten Haltungsform zu informieren und hinsichtlich der Kriterien für die unterschiedlichen Haltungsformen für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Standards zu setzen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die verpflichtende Verwendung der Verbraucherinformation zur Tierhaltung sowie Transparenz hinsichtlich der Kennzeichnung gegeben sind.

Durch die im Gesetz vorgesehenen bußgeldrechtlichen Regelungen hat der Bund im Übrigen von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht) Gebrauch gemacht.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Insbesondere ist das Gesetz mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vereinbar. Mit der Verordnung sind allgemeine Pflichtangaben bei Lebensmitteln vereinheitlicht. Einzelstaatliche Vorschriften über zusätzliche verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln sind u. a. dann zulässig, wenn sie dem Verbraucherschutz dienen.

Mit der verpflichtenden Kennzeichnung für bestimmte Lebensmittel tierischen Ursprungs wird dem erheblichen Informationsbedürfnis vieler Endverbraucher an Transparenz hinsichtlich der Haltung der Tiere, von denen Lebensmittel gewonnen wurden, entsprochen. Die staatliche Kennzeichnung bietet dabei ein hohes Maß an einheitlicher Transparenz zur Haltungsform der Tiere und eine behördliche Überwachung der Anforderungen. So wird ein Mittel geschaffen, das zuverlässig informierte Kaufentscheidungen ermöglicht und zugleich eine Verbraucherentscheidung für tierwohlgerechtere Produkte unterstützt.

Das in Artikel 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehene Notifizierungsverfahren wird eingehalten. Zudem wurde das Gesetz gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mitgeteilt. Da Geflügelfleisch nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, ist die Verordnung (EG) Nr. 543/2008 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch nicht tangiert.

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist nicht tangiert, da diese Verordnung nicht die Kennzeichnung von frischem Schweinefleisch oder Lebensmitteln, die Schweinefleisch oder -innereien enthalten, regelt.

Ein Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit gemäß Artikel 34 AEUV ist aus Gründen des tierwohlorientierten Verbraucherschutzes gerechtfertigt.

Die Erweiterung der staatlichen Kennzeichnung geht auf das erhebliche Informationsbedürfnis der Endverbraucher zurück. Um dem zu entsprechen, werden weitere Produkte sowie die Außer-Haus-Verpflegung als weiterer Absatzkanal in die Kennzeichnung mit aufgenommen. Wenngleich bereits einige private Kennzeichen oder Label am Markt sind, so tragen diese nicht zu der für Endverbraucher wünschenswerten Transparenz bei, insbesondere, weil keines dieser privaten Kennzeichen im Bereich der Außer-Haus-Verpflegung zu finden ist. Die Einhaltung der Anforderungen an die Kennzeichnung unterliegt den Überprüfungen der zuständigen Behörden, was zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beiträgt. Endverbraucher werden nunmehr beispielsweise auch im Restaurant über die unterschiedlichen Haltungsformen informiert, die sich im Wesentlichen in den tierschutzrelevanten Kriterien des Platzangebots je Tier sowie in der Möglichkeit des Außenkontakts unterscheiden. Des Weiteren wird nun die Ferkel- und Sauenhaltung berücksichtigt, was ebenfalls für mehr Transparenz sorgt.

Hinzu tritt, dass im Ausland hergestellte Lebensmittel mit „mindestens Stall“ gekennzeichnet werden, soweit kein Nachweis über die Haltungsform erbracht wird. Damit werden im Ausland hergestellte Lebensmittel genauso behandelt wie im Inland hergestellte Produkte. Weil so auch ausländische Lebensmittel in die Kennzeichnung mit einbezogen werden, erhält der Endverbraucher zu mehr Lebensmitteln eine Information über die Haltung, was im Ergebnis zu einem höheren Verbraucherschutzniveau führt. Das Nachweisen einer tiergerechteren Haltungsform betreffend im Ausland hergestellter Produkte ist im Gleichlauf zu im Inland hergestellten Lebensmitteln möglich, sodass dann die entsprechende Haltungsform gekennzeichnet werden kann. Damit ist der Zugang zur Kennzeichnung tiergerechterer Haltungsformen für im Ausland hergestellte Lebensmittel niederschwellig erreichbar und stellt daher keine unzumutbare Belastung dar. Ebenso wenig führt die konkrete Gestaltung der Kennzeichnung zu einer privilegierten Herausstellung von Lebensmitteln deutscher Herkunft.

VII. Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetz wird insbesondere die verpflichtende Kennzeichnung von inländischen Lebensmitteln auf ausländische Lebensmittel ausgedehnt. Ferner werden ein vollumfängliches „Downgrading“ ermöglicht und die Haltungsformkriterien entsprechend angepasst sowie klarer definiert. Mit der Erweiterung der verpflichtenden Kennzeichnung wird dem Be-

dürfnis der Endverbraucher nach Informationen zur Tierhaltung Rechnung getragen, indem sie auf weitere Lebensmittel und Absatzkanäle ausgedehnt wird.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz werden Mitteilungspflichten für inländische Lebensmittelunternehmer erleichtert. Ferner wurden Kennzeichnungsvorschriften erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen zur verpflichtenden Kennzeichnung zur Tierhaltung sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie Nummer 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und insbesondere die Erreichung der Nachhaltigkeitsindikatoren 2.1.b (Ökologischer Landbau) und 12.1.a (Konsum umwelt- und sozialverträglich gestalten) fördern, weil eine leicht verständliche und visuell gut wahrnehmbare Information über die Haltungsform des Tieres auf dem Produkt den Endverbrauchern eine bewusste Entscheidung erleichtert. Ebenfalls wird dadurch dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c Rechnung getragen: Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft

Ifd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit x Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	§ 3 Abs.1 i. V. m. §§ 4-11 TierHalt-KennzG; Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher (Ände-		Ja	124.165.000	0,05 Euro = (0,1 / 60) h x 23,60 Euro/h (WZ: G) + 0,01 Euro	6.125	siehe Erläuterungen

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit x Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	rung: id-ip 2022101807561701)						
2.2	§ 3 Abs.1 i. V. m. §§ 4-11 TierHalt-KennzG; Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher in der Außer-Haus-Verpflegung (Neu)		Ja	100.000	56,42 Euro = (156 / 60) h x 21,70 Euro/h (WZ: l)	5.642	siehe Erläuterungen
2.3	§ 12 TierHalt-KennzG; Mitteilung von Haltungseinrichtungen der Betriebe und Zusammenstellen geeigneter Nachweise (Änderung: id-ip 2022101808010601)		Ja			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
2.4	§ 13 TierHalt-KennzG; Änderungsmitteilung bei der zuständigen Behörde (Änderung: id-ip 2022101808205901)		Ja			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
2.6	§ 14 TierHalt-KennzG; Entgegennahme der geänderten Kennnummer mit der festgelegten Haltungsform (Änderung: id-ip 2022101808425101)		Ja			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
2.7	§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 TierHalt-KennzG; Führen von Aufzeichnungen über angezeigte Haltungseinrichtung und die darin gehaltenen Tiere (Änderung: id-ip 2022101808294301)		Ja			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
2.8	§ 19 Abs. 2 Satz 2 TierHalt-KennzG; Übermittlung der		Ja			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit x Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde (Änderung: id-ip 2022101808324601)						
2.10	§ 20 TierHalt-KennzG; Übermittlung der für die Kennzeichnung notwendigen Informationen durch landwirtschaftlichen Betrieb (ausländische Lebensmittel) (Neu)		Ja			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
2.11	§ 20 TierHalt-KennzG; Übermittlung der für die Kennzeichnung notwendigen Informationen durch Weiterverarbeitungsbetrieb (ausländische Lebensmittel) (Neu)		Ja	6.800.000	0,07 Euro = (0,1 / 60) h x 44,20 Euro/h (WZ: C)	501	siehe Erläuterungen
Summe in Tsd. Euro						12.268	
davon aus Informationspflichten (IP)						12.268	
aus nationalem Recht						12.268	
aus EU-Vorgaben						0	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit x Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	§ 3 Abs.1 i. V. m. §§ 4-11 TierHaltKennzG; Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher (Änderung: id-ip 2022101807561701)		1.700	609,60 Euro = (480 / 60) h x 76,20 Euro/h (WZ: C)	1.036	siehe Erläuterungen

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit x Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.2	§ 3 Abs.1 i. V. m. §§ 4-11 TierHaltKennzG; Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher in der Außer-Haus-Verpflegung (Neu)		100.000	10,85 Euro = (30 / 60) h x 21,70 Euro/h (WZ: I)	1.085	siehe Erläuterungen
2.3	§ 12 TierHaltKennzG; Mitteilung von Haltungseinrichtungen der Betriebe und Zusammenstellen geeigneter Nachweise (Änderung: id-ip 2022101808010601)				geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
2.5	§ 14 TierHaltKennzG; Einmalige Entgegennahme der Kennnummer mit der festgelegten Haltungsform (Änderung)				geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
2.7	§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 TierHaltKennzG; Führen von Aufzeichnungen über angezeigte Haltungseinrichtung und die darin gehaltenen Tiere (Änderung: id-ip 2022101808294301)				geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
2.9	§ 20 Abs. 1 TierHaltKennzG; Einmalige Einrichtung eines Systems zur Sicherstellung der Verbindung zwischen Lebensmitteln und Haltungsform des Tieres (ausländische Lebensmittel) (Neu)		5.500	22,90 Euro = (30 / 60) h x 45,80 Euro/h (WZ: A)	126	siehe Erläuterungen
Summe in Tsd. Euro					2.247	
aus nationalem Recht					2.247	
aus EU-Vorgaben					0	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Lfd. Nr. 2.1 (Informationspflicht Informationspflicht Informationspflicht): Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher; § 3 Abs.1 i. V. m. §§ 4-11 TierHaltKennzG

Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher eine Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere, von welchen das Lebensmittel gewonnen wurde, beizufügen. Zuvor beschränkte sich diese Kennzeichnung auf frisches unverarbei-

tetes Fleisch von Schweinen bei inländischen Lebensmitteln. Die Kennzeichnungspflicht wird erweitert auf die bisher freiwillig mögliche Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs. Überdies wird die Tierhaltungskennzeichnung auf die Außer-Haus-Verpflegung sowie bestimmte verarbeitete Lebensmittel erweitert. Für die Kennzeichnung werden neue Musterlogos bereitgestellt. Durch die Änderungen entsteht sowohl einmaliger als auch zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

Deutschlandweit gibt es rund 1 400 Schlachtbetriebe (ohne Geflügel) und Fleischverarbeitungsbetriebe¹, die potenziell auch selbst verpacken und daher entsprechend kennzeichnen müssen. Im Jahr 2024 hatte Schweinefleisch einen Anteil von 58,7 Prozent an der gesamten deutschen Fleischerzeugung.² Davon ausgehend wird geschätzt, dass rund 840 Betriebe selbst verpacken. Es wird geschätzt, dass in etwa nochmal genauso viele reine Verpackungsbetriebe o. ä. Schweinefleisch-Produkte für den Endverbraucher verpacken (= rund 1 700). Für diese Betriebe fällt eine Anpassung der Verpackungslayouts an. Eine vergleichbare Aufwandsschätzung geht von einem Arbeitstag (= 480 Minuten) für die Neuprogrammierung der Druckmaschinen aus. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang 6, die Lohnkosten für ein hohes Qualifikationsniveau des Handels (Wirtschaftsabschnitt C) in Höhe von 76,20 Euro pro Stunde verwendet. Insofern ist von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 036 000 Euro auszugehen. Ggf. fällt ein Teil des einmaligen Erfüllungsaufwands noch in die bestehende Umstellungsphase bis zur verpflichtenden Kennzeichnung zum 1. Januar 2027, falls Betriebe bisher noch nicht die Kennzeichnung umgesetzt haben.

Laut Daten des Bundesinformationszentrums Landwirtschaft³ wurden in Deutschland im Jahr 2024 rund 942 Tausend Tonnen Schweinefleisch aus dem Ausland importiert. Von der Gesamtverbrauchsmenge Schweinefleisch sind etwa 79 Prozent für den menschlichen Verzehr bestimmt. Dies entspricht übertragen auf das importierte Schweinefleisch etwa 744 Tausend Tonnen. Wird angenommen, dass etwa zwei Drittel industriell vorverpackt wird, so lässt sich schätzen, dass etwa ein Drittel, also rund 248 Tausend Tonnen unverpackt oder z.B. in frisch versiegelter Folie an den Endverbraucher verkauft wird (z.B. in Metzgereien oder in der Frischtheke im Supermarkt). Dies schließt sowohl verarbeitetes als auch unverarbeitetes Schweinefleisch ein. Wird angenommen, dass durchschnittlich 2 Kg Schweinefleisch nach Art des Erzeugnisses in der Theke gleichzeitig präsentiert wird⁴, dann lassen sich rund 124 Millionen Kennzeichnungen von ausländischem unverpacktem Schweinefleisch im Jahr ermitteln.

Durch die Aufnahme auch bestimmter verarbeiteter Lebensmittel in die Kennzeichnungspflicht ergibt sich auch für die bereits bestehende Kennzeichnungspflicht inländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Analog der Berechnung folgend lassen sich rund 165 Tausend zusätzliche Kennzeichnungen von inländischem Schweinefleisch im Jahr ermitteln, die bisher noch nicht gekennzeichnet wurden.

Insgesamt ergeben sich somit 124 165 000 zusätzliche Kennzeichnungen pro Jahr.

Für das Kenntlichmachen durch ein Schild in der Nähe der Ware oder für das Aufbringen der Kennzeichnung auf der Folie (durch Kleben oder Etikettieren) wird ein Zeitaufwand von sechs Sekunden bei einem Lohnsatz von 23,60 Euro je Stunde (Lohnkosten des Wirt-

¹ Statistisches Bundesamt, 2025.

² BVL, Bericht zur Markt- und Versorgungslage mit Fleisch 2025.

³ Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (2026): Versorgung mit Fleisch in Deutschland im Kalenderjahr 2010-2024. Online abrufbar unter: https://www.ble.de/DE/BZL/Daten-Berichte/Fleisch/fleisch_node.html, zuletzt abgerufen am 23.03.2026.

⁴ Der Einfachheit halber wird von einem allgemeinen Durchschnitt bei der Präsentation von Schweinefleisch ausgegangen. Das heißt kleinere Mengen, die beispielsweise frisch verpackt und gekennzeichnet werden, werden genauso wenig berücksichtigt wie größere Braten, die in der Theke ausliegen. Die Annahme basiert auch darauf, dass nach dem Auffüllen von Frischfleisch die Kennzeichnung wieder sichtbar angebracht oder zurechtgerückt werden muss.

schaftsabschnitts G; niedriges Qualifikationsniveau) zuzüglich Sachkosten von einem Cent angenommen.

Auf Basis dieser Annahmen lässt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6 Millionen Euro schätzen.

Lfd. Nr. 2.2 (Informationspflicht Informationspflicht Informationspflicht): Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher in der Außer-Haus-Verpflegung; § 3 Abs.1 i. V. m. §§ 4-11 TierHaltKennzG

Lebensmittel tierischen Ursprungs ist zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher eine Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere, von welchen das Lebensmittel gewonnen wurde, künftig auch bei der Außer-Haus-Verpflegung beizufügen. Die Erfüllung ist auch z.B. in Speisekarten, Preisverzeichnissen oder durch Aushang möglich.

In Deutschland gibt es insgesamt 206.105 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen im Bereich des Gastgewerbes, die potenziell betroffen sein können.⁵ Nicht alle diese Unternehmen geben jedoch Schweinefleisch an Endverbraucher ab. Abzuziehen wären daher eher getränkegeprägte Gastronomiebetriebe und vegetarisch oder vegan positionierte Betriebe, die grundsätzlich keine Speisen bzw. kein Fleisch anbieten sowie auch Betriebe, die zwar Fleisch, aber kein Schweinefleisch, anbieten. Es wird daher frei angenommen, dass etwa die Hälfte aller Unternehmen, also rund 100.000, kennzeichnungspflichtige Lebensmittel abgibt.

Für den einmaligen Zeitaufwand wird von 30 Minuten ausgegangen, um die Vorlage der Speisekarte oder einen Aushang ö. ä. anzupassen (Leitfaden, Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivität „Formular ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung“, hoch). Restaurants kaufen ihr Fleisch ungefähr wöchentlich ein.⁶ Betriebe haben häufig feste Verträge mit Lieferanten, um gleichbleibende Qualität, Lebensmittelsicherheit, verlässliche Lieferketten und günstigere Einkaufspreise zu gewährleisten. Es wird daher angenommen, dass die Anpassung der Speisekarte o. ä. im Durchschnitt einmal pro Woche erfolgt (z.B., wenn es spezielle Angebote gibt, Wochenkarte etc.). Für die Anpassung wird wieder die oben beschriebene Standardaktivität herangezogen, diesmal jedoch der niedrige Zeitaufwand von 3 Minuten, da davon ausgegangen werden kann, dass die Kennzeichnung im Rahmen weiterer regelmäßig anfallender Anpassungen in dem Zusammenhang miterledigt werden kann. Für den jährlichen Zeitaufwand werden dementsprechend 156 Minuten angenommen (3 Minuten * 52 Wochen).

Als Lohnsatz werden 21,70 Euro je Stunde verwendet (Lohnkosten des Wirtschaftsabschnitts I; niedriges Qualifikationsniveau)

Auf Basis dieser Annahmen lässt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Millionen Euro sowie jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6 Millionen Euro schätzen.

Lfd. Nr. 2.9 (Informationspflicht Informationspflicht Informationspflicht): Einmalige Einrichtung eines Systems zur Sicherstellung der Verbindung zwischen Lebensmittel und Haltungsform des Tieres (ausländische Lebensmittel); § 20 Abs. 1 TierHalt-KennzG

Lebensmittelunternehmer in allen Produktions- und Vertriebsstufen müssen ein System einrichten, durch welches sichergestellt wird, dass die Information über die Haltungsform des Tieres und des Lebensmittels gewährleistet wird. Die Kennzeichnungspflicht wird er-

⁵ Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuerstatistik 2024 (veröffentlicht März 2026).

⁶ <https://get.apicbase.com/de/beschaffung-gastronomie/>

weitert auf die bisher freiwillig mögliche Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs. Diese müssen sicherstellen, dass die Angaben zur Haltungseinrichtung an die nächste Stufe der Produktion oder des Vertriebs weitergegeben werden. Hiervon sind sowohl ausländische Betriebe, die Mastschweine für den deutschen Markt halten, als auch die weiteren Produktionsstufen wie Schlacht- und Weiterverarbeitungsbetriebe und Großhandelsketten, welche Schweinefleisch in Deutschland in Verkehr bringen, betroffen. Da hierzu keine Daten vorliegen wurde mit Hilfe von KI eine Schätzung durchgeführt. Aus dieser lassen sich 5 000 Betriebe mit Mastschweinen, 50 Schlachtbetriebe, 500 Weiterverarbeitungsbetriebe und 3 Großhandelsketten ableiten. Dementsprechend ergibt sich für 5 553 ausländische Betriebe eine Verpflichtung zur Einrichtung eines entsprechenden Systems.

Da auch andere als haltungsformrelevante Informationen in den einzelnen Produktions- und Vertriebsstufen übermittelt werden müssen, ist davon auszugehen, dass entsprechende Systeme weitläufig in allen Stufen der Produktion und des Vertriebs vorhanden sind (z.B. in Form von vorgefertigten Formularen oder digitalen Lösungen). Für die Schätzung des Erfüllungsaufwands kann daher angenommen werden, dass diese Systeme geringfügig dahingehend angepasst werden müssen, dass etwa in ein bereits bestehendes Formular ein weiteres Feld aufgenommen wird, in welches Informationen hinsichtlich der Haltungsform einzutragen sind.

Für diese geringfügige Anpassung der Formate der Übermittlung und Speicherung wird pauschal ein Zeitaufwand von 30 Minuten angenommen.

Als Lohnsatz werden 45,80 Euro je Stunde angenommen (Lohnkosten des Wirtschaftsabschnitt A, hohes Qualifikationsniveau).

Der einmalige Erfüllungsaufwand lässt sich mit insgesamt rund 126 000 Euro schätzen.

Lfd. Nr. 2.10 – 2.11 (Informationspflicht Informationspflicht Informationspflicht): Übermittlung der für die Kennzeichnung notwendigen Informationen (ausländische Lebensmittel); § 20 TierHaltKennzG

Für den ersten Schritt in der Produktionskette (siehe Lfd. Nr. 2.10) wird angenommen, dass die Betriebe bei dem Transport der Tiere zum Schlachthof nicht für jedes Tier einzeln die Kennnummer übermitteln, sondern für den gesamten Transport. Laut Angaben des Statistischen Bundesamts⁷ wurden im Jahr 2024 rund 1,3 Millionen Schweine ausländischer Herkunft gewerblich geschlachtet. Es lassen sich gemäß Anlage 2 TierSchTrV bis zu 15 Mastschweinen mit einem Lebendgewicht von über 70 kg in einem LKW transportieren. Insofern ist jährlich von rund 87 000 Transporten von den Betrieben an die Schlachthöfe auszugehen. Wird je Transport ein zusätzlicher Zeitaufwand von 6 Sekunden für eine zusätzliche Information zur Haltungsform auf den bereits vorhandenen Dokumenten und ein Lohnsatz von 45,80 Euro je Stunde (Wirtschaftszweig A, hohes Qualifikationsniveau) angenommen, entstehen jährliche Personalkosten in der Höhe von rund 7 000 Euro.

Eine Zerlegung in weitere Teilstücke findet entweder noch im Schlachthof selbst oder in speziellen Betrieben (siehe Lfd. Nr. 11) statt. Der Weitertransport kann hängend oder in Kartons, Folienverpackung oder Eurokisten erfolgen. Aufgrund der hohen Diversität der Transportmöglichkeiten wird für die Schätzung des Erfüllungsaufwands vereinfacht angenommen, dass eine Beschriftung mit der für die Kennzeichnung relevanten Informationen je 20 Kg Schweinefleisch erfolgt (dies entspricht der Traglast einer typischen Eurokiste).

⁷ Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamts (Tabellencode: 41331-0001). Online abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=previous&levelindex=1&step=1&titel=Ergebnis&levelid=1658931980723&acceptscookies=false#abreadcrumb>, zuletzt abgerufen am 24.03.2026.

Weiterhin ausgehend von rund 136 Tausend Tonnen Schweinefleisch ist von rund 6,8 Millionen zu beschriftenden Einheiten (z.B. Kisten oder Kartons) auszugehen.

Wird ein Lohnsatz von 44,20 Euro je Stunde (Wirtschaftszweig C, mittleres Qualifikationsniveau) sowie ein Zeitaufwand von 6 Sekunden angenommen, lassen sich zusätzliche jährliche Personalkosten in der Höhe von rund 501 000 Euro schätzen.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit x Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	§ 12 i.V.m. § 13 und 14 TierHalt-KennzG; Entgegennahme und Bearbeitung von Mitteilungen und Nachweisen inländischer Betriebe über Haltungseinrichtungen sowie Festlegung der Kennnummern (Land) (Änderung: id-ip 2022101809203 901)		Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.2	§ 12 i.V.m. § 13 und 14 TierHalt-KennzG; Entgegennahme und Bearbeitung von Mitteilungen (inkl. Änderungsmitteilungen) und Nachweisen von Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe sowie Festlegung der Kennnummern (Bund) (Änderung: id-ip 2022101809361 501)		Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.3	§ 23 Abs. 1 und 2 i. V. m. §§ 21 und 22 TierHalt-KennzG; Entgegennahme von Genehmigungsanträgen und Änderungsmit-		Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit x Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	teilungen sowie Erteilung einer bzw. einer verlängerten Genehmigung zur freiwilligen Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel (Land) (Abschaffung: id-ip 2022101809325 001)						
3.4	§ 21 und 22 TierHaltKennzG; Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße (Änderung: id-ip 2022101809414 701)		Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
Summe in Tsd. Euro						0	
davon Bund						0	
davon Land (inkl. Kommunen)						0	
aus nationalem Recht						0	
aus EU-Vorgaben						0	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit x Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.2	§ 12 i.V.m. § 13 und 14 TierHaltKennzG; Entgegennahme und Bearbeitung von Mitteilungen (inkl. Änderungsmitteilun-		Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit x Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	gen) und Nachweisen von Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe sowie Festlegung der Kennnummern (Bund) (Änderung: id-ip 2022101809361 501)						
Summe in Tsd. Euro						0	
davon Bund						0	
davon Land (inkl. Kommunen)						0	
aus nationalem Recht						0	
aus EU-Vorgaben						0	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetz wird insbesondere die verpflichtende Kennzeichnung von inländischen Lebensmitteln auf ausländische Lebensmittel ausgedehnt. Ferner wird ein vollumfängliches „Downgrading“ ermöglicht und die Haltungsformkriterien entsprechend angepasst sowie klarer definiert. Mit der Erweiterung der Tierhaltungskennzeichnung wird die Möglichkeit für Endverbraucher geschaffen, sich über die Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, nun auch in der Außer-Haus-Verpflegung und bei weiteren Lebensmitteln insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel, in Metzgereien oder im Online-Handel zu informieren. Darauf gestützt, kann die Information in die Kaufentscheidung miteinbezogen werden und ermöglicht eine informierte Entscheidung. Zudem wird für Unternehmen durch die höhere Transparenz des Marktes die Möglichkeit verbessert, Investitionskosten in tiergerechtere Haltungsformen leichter durch die Marktpreise entgelten zu lassen.

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Ferner hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Weil die Regelungen zur Tierhaltungskennzeichnung im Interesse einer umfassenden und auf Langfristigkeit angelegten Information der Endverbraucher gefasst werden, ist eine Befristung nicht vorgesehen. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes)

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht als Folgeänderung neu gefasst.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in Nummer 2 wird in § 2 eine Definition für ausländische Lebensmittel eingefügt. Im Übrigen werden rechtsförmliche Anpassungen hinsichtlich der Zitierform von EU-Rechtsakten an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage) vorgenommen.

Zu Nummer 3

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Mit den Änderungen in Nummer 4 werden die Regelungen zur verpflichtenden Kennzeichnung in- und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt. Ferner werden in § 3 Absatz 1 Verweise angepasst. § 3 Absatz 3 wird gestrichen, weil ausländische Lebensmittel nunmehr verpflichtend zu kennzeichnen sind. Stattdessen wird in Absatz 3 eine Ausnahmevervorschrift für den Einsatzvorrat der Bundeswehr aufgenommen. Größe und Art der Verpackung der Einsatzverpflegung lassen es im Einzelfall nicht zu, entsprechende Kennzeichnungselemente aufzudrucken. Der Einsatzvorrat der Bundeswehr dient dem Erhalt der Leistungs- und Einsatzfähigkeit der Soldatinnen und Soldaten, wenn andere Verpflegungsarten, bspw. in stationären Verpflegungseinrichtungen ausscheiden. Die Frage des Verbraucherschutzes tritt dahinter zurück.

Zu Nummer 5

[Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung der Zitierform von EU-Rechtsakten an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit \(4. Auflage\).](#)

Zu Nummer 6

Mit den Änderungen in Nummer 6 werden die Kennzeichnungsregelungen insbesondere mit Blick auf das nunmehr mögliche „Downgrading“ angepasst und neu strukturiert.

§ 5 enthält Regelungen zu den allgemeinen Anforderungen an die Kennzeichnung. Diese waren zuvor insbesondere in § 6 a.F. verortet.

§ 6 regelt das nunmehr mögliche vollumfängliche „Downgrading“. Unter „Downgrading“ wird die Möglichkeit verstanden, im Rahmen der Tierhaltungskennzeichnung Lebensmittel nicht mit der tatsächlichen Haltungsform, sondern mit einer weniger tiergerechten Haltungsform zu kennzeichnen. Damit keine falschen Vorstellungen beim Endverbraucher hervorgerufen

werden, ist der Begriff „mindestens“ zu verwenden. Aus der in § 6 geregelten Form des „Downgradings“ folgt, dass die Bezeichnung „mindestens Stall“ verpflichtend auf Lebensmitteln aufzubringen ist. Die Deklaration der anderen Haltungsformen ist optional. Die Haltungsform „Bio“ ist hiervon ausgenommen, vgl. § 7. Die Entscheidung darüber, welche Haltungsform deklariert wird, wenn die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden, trifft der Lebensmittelunternehmer. Der Endverbraucher erhält immer eine Information über die Haltungsform: mindestens die gekennzeichnete oder eine tiergerechtere Haltungsform ist einschlägig.

Anteile an zusammengesetzten Lebensmitteln, die nur als geschmacksgebender Bestandteil in unerheblicher Menge im kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel enthalten sind, werden bei der Kennzeichnung nicht berücksichtigt. Werden zum Beispiel brat-, oder verzehrfertige Nierenspieße mit Speck im Lebensmitteleinzelhandel oder im Restaurant angeboten, so ist für die Kennzeichnung der Haltungsform nur die Haltungsform des verwendeten Fleisches und der verwendeten Nieren maßgeblich, nicht hingegen die Haltungsform der im Speiß zur Geschmacksgebung hinzugefügten Speckwürfel, soweit diese nur in unerheblicher Menge bei der Herstellung verwendet worden sind. Die Stücke der Niere bzw. die dünnen Scheiben aus Fleisch machen den wesentlichen Anteil an dem Endverbraucher angebotenen Lebensmittel aus. Gleiches gilt etwa für den in Schweinefleischrouladen enthaltenen Speck oder Schinken.

§ 7 regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform „Bio“. Mit der Tierhaltungskennzeichnung darf die Haltungsform „Bio“ nur dann gekennzeichnet werden, wenn auch das Bio-Label im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet wird. Wird dieses Label nicht verwendet, so gilt für die Tierhaltungskennzeichnung § 6 entsprechend.

§ 8 wird neu gefasst. Regelungen zur Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel waren zuvor in § 7 a.F. verortet. Eine Kennzeichnung in Farbe, wie zuvor in § 8 a.F. geregelt, wird im Zuge der Umgestaltung des Logos der Tierhaltungskennzeichnung ersatzlos gestrichen.

Es handelt sich bei den in § 8 (neu) vorgenommenen Anpassungen um Folgeänderungen aufgrund der Umstrukturierung der Kennzeichnungsregelungen. Besteht ein Lebensmittel aus Lebensmitteln unterschiedlicher Tierarten, so ist entsprechend des Musters in Anlage 6 kenntlich zu machen, auf welche Tierart sich die Information über die Haltungsform bezieht.

Mit § 9 wird die Regelung zur Kennzeichnung nicht vorverpackter Lebensmittel angepasst. Hierbei werden insbesondere Regelungen zur Kennzeichnung in der Außer-Haus-Verpflegung aufgenommen. In Absatz 2 wird eine ergänzende Regelung zur Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln, die verzehrfertig zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten werden, eingefügt. Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln ist eine Kennzeichnung nur mit der Bezeichnung der Haltungsform möglich. Die Kennzeichnung muss nicht am Lebensmittel oder in unmittelbarer Nähe des Lebensmittels angebracht werden. Sie kann auch in Speisekarte, Preisverzeichnissen oder durch Aushang in den Verkaufsstätten erfolgen. Verkaufsstätten, in denen verzehrfertige Lebensmittel zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten werden, sind sehr heterogen. Dies wird mit den verschiedenen Möglichkeiten zur Anbringung der Kennzeichnung berücksichtigt. Es werden nicht nur Speisekarten, Preisverzeichnisse oder Aushänge in Papierform, sondern auch in elektronischer Form umfasst. So kann zum Beispiel im Restaurant in einer elektronischen Speisekarte oder beim Imbiss mittels Papieraushang eine Information über die Haltungsform gegeben werden. Wird von der Vereinfachung nach Absatz 2 Gebrauch gemacht, so ist bei den Lebensmitteln oder durch sonstige schriftliche oder elektronische Informationsangebote in der Verkaufsstätte an gut sichtbarer Stelle eine allgemeine schriftliche oder elektronische Darstellung der Haltungsformen bereitzustellen. Alternativ ist deutlich und gut lesbar in deutscher Sprache darauf hinzuweisen, dass eine allgemeine schriftliche oder elektronische Darstellung der Haltungsformen dem Endverbraucher auf Anforderung zur Ansicht zur Verfügung gestellt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass Endverbraucher ebenso wie bei

vorverpackten Lebensmitteln vollumfänglich zu den Haltungsformen dieses Gesetzes informiert werden. So kann beispielsweise in der Theke ein Hinweis angebracht werden, dass die Haltungsformen auf Anfrage eingesehen werden können und die Endverbraucher auf Anfrage Informationen zu allen Haltungsformen erhalten. Dies kann nun auch mittels elektronischer Informationsangebote geschehen.

Klarstellend sei erwähnt, dass die in der Bio-Außer-Haus-Verpflegungs-Verordnung (Bio-AHV) getroffenen Regelungen neben den hier getroffenen Regelungen für die Haltungsform „Bio“ gelten.

Absatz 3 regelt Erleichterungen für die Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln. Diese waren vormals im Wesentlichen in § 9 Absatz 2 a. F. enthalten: Abweichend von der Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln dürfen nicht vorverpackte Lebensmittel lediglich mit der Bezeichnung der einschlägigen Haltungsform gekennzeichnet werden, um so eine bessere Lesbarkeit der Informationen zu ermöglichen. Es wird klargestellt, dass dies auch für Lebensmittel gilt, die von Tieren aus derselben Haltungsform stammen. Zudem wird eine Regelung ergänzt für den Fall, dass ein Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln von unterschiedlichen Tierarten hergestellt wird.

§ 9 Absatz 4 regelt die Modalitäten für die Fälle, in denen die Ausnahme nach Absatz 3 genutzt wird.

Zu Nummer 7

Mit Nummer 7 werden verschiedene Möglichkeiten der Kennzeichnung von Lebensmitteln eingeführt. Besteht ein kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel aus Lebensmitteln, die von Tieren stammen, die in unterschiedlichen Haltungsformen gehalten wurden, so können die unterschiedlichen Anteile Haltungsformen gekennzeichnet werden. Die jeweiligen Anteile der Haltungsformen am gesamten Lebensmittel sind dann prozentual anzugeben. Gleiches gilt für Verpackungen, die kennzeichnungspflichtige Lebensmittel enthalten, die unterschiedlichen Haltungsformen zugeordnet sind.

Neu hinzugekommen ist zudem die in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Regelung für die Fälle, in denen in einer Verpackung mindestens auch ein Lebensmittel enthalten ist, das aus mehreren Lebensmitteln nach Anlage 1 hergestellt wurde. In diesen Fällen hat wie in Absatz 1 abweichend von Absatz 2 Satz 1 die anteilsgenaue Kennzeichnung entsprechend der Loszusammensetzung zu erfolgen, nicht in Bezug auf die einzelne Verpackung. Hintergrund ist, dass auch in diesen Fällen eine anteilsgenaue Kennzeichnung jeder einzelnen Verpackung in der Praxis nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein dürfte.

Darüber hinaus wird in Absatz 3 nun die Möglichkeit vorgesehen, dass zusätzlich zur Kennzeichnung nach Absatz 1 und 2 auch bei vorverpackten Lebensmitteln die einzelnen in der Verpackung bzw. im Lebensmittel enthaltenen Lebensmittel mit der Bezeichnung der Haltungsform nach § 5 Absatz 1 nach Maßgabe der technischen Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe a und d gekennzeichnet werden dürfen. Die zusätzliche Kennzeichnung muss so erfolgen, dass klar erkennbar ist, auf welches Lebensmittel sich die Kennzeichnung bezieht. Es ist nicht zulässig, auf vorverpackten Lebensmitteln ausschließlich eine Kennzeichnung nach Absatz 3 vorzusehen.

Zudem werden Ausnahmenvorschriften für die Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln vorgesehen. Zum einen soll auch bei Lebensmitteln, die aus mehreren Lebensmitteln mit unterschiedlichen Haltungsformen hergestellt worden sind, eine Kennzeichnung nur mit der Bezeichnung der Haltungsformen möglich sein. Dies dürfte insbesondere in Fleischereifachgeschäften, aber auch in der Gastronomie eine deutliche Arbeitserleichterung darstellen. Alternativ steht den Lebensmittelunternehmern auch bei einem solchen Lebensmittel die Kennzeichnung der einzelnen Lebensmittel, aus denen ein (neues) Lebensmittel hergestellt worden ist, zur Verfügung. So könnte zum Beispiel im Fall eines Cordon

Bleus eine Kennzeichnung erfolgen, z. B. Cordon Bleu aus der Haltungsform „Stall“. Alternativ kann der Lebensmittelunternehmer in diesen Fällen sowohl das im Cordon Bleu enthaltene Schnitzel als auch den im Cordon Bleu enthaltenen Schinken separat kennzeichnen, d. h. zum Beispiel auf der Speisekarte vermerken, dass das Schnitzel aus der Haltungsform „Stall“ stammt und der Schinken aus der Haltungsform „Frischlufstall“. Der Lebensmittelunternehmer muss sich jedoch für eine der beiden Kennzeichnungsvarianten entscheiden.

Ferner können Lebensmittel, die ausschließlich einer Haltungsform zugeordnet werden, entsprechend gekennzeichnet werden. Gleiches gilt für Verpackungen, die kennzeichnungspflichtige Lebensmittel enthalten, die derselben Haltungsformen zugeordnet sind. Der Begriff „mindestens“ kann dann wegfallen.

Eine Pflicht zum vollumfänglichen „Downgrading“ besteht damit nicht. Eine prozentuale Ausweisung der verschiedenen Haltungsformen in einem Lebensmittel oder einer Verpackung ist möglich. Dabei ist bei zusammengesetzten Lebensmitteln der geschmacksgebende Anteil in nicht unerheblicher Menge für die Kennzeichnung unerheblich, vgl. § 6 Absatz 3.

Zu Nummer 8

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Mit den Änderungen in § 12 wird das Mitteilungsverfahren für inländische und ausländische tierhaltende Betriebe angepasst. Die Mitteilung durch die Inhaber tierhaltender Betriebe kann nunmehr freiwillig erfolgen. Sie ist nur noch dann vorgesehen, wenn die Haltungseinrichtung die Anforderungen an eine andere Haltungsform als „Stall“ erfüllt. Die Mitteilung hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Befindet sich eine Haltungseinrichtung nicht im Inland, so ist die zuständige Behörde nach Absatz 1 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Im Übrigen sind die Behörden der Länder zuständig. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Dabei soll die Mitteilung, sofern technisch möglich, auch über das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) erfolgen. Im Übrigen werden rechtsförmliche Anpassungen der Zitierform von EU-Rechtsakten an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage) vorgenommen. Ferner wird eine Zuständigkeitsregelung gefasst.

Zu Nummer 10

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung. Die Anpassung des Verweises resultiert auch aus der Zusammenführung der Vorschriften. Ferner wird die Vorgabe ergänzt, dass die Änderungsmitteilung in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden muss.

Zu Nummer 11

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12

Es werden Verweise angepasst und eine rechtsförmliche Anpassung der Zitierform von EU-Rechtsakten an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage) vorgenommen.

Zu Nummer 13

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung. Die Anpassung des Verweises resultiert auch aus der Zusammenführung der Vorschriften.

Zu Nummer 14

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung. Die Anpassung des Verweises resultiert auch aus der Zusammenführung der Vorschriften.

Zu Nummer 15

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 16

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergeben sich diese redaktionellen Folgeänderungen. Ferner wird die Regelung aus § 32 Absatz 5 a. F. in § 19 Absatz 5 Satz 2 übertragen.

Zu Nummer 17

Lebensmittelunternehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln haben vor der Weitergabe von Tieren oder vor dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln an den nächsten in der Lebensmittelkette folgenden Lebensmittelunternehmer die in § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 normierten Anforderungen sicherzustellen. Da nunmehr auch bestimmte verarbeitete Lebensmittel von der Pflicht zur Kennzeichnung erfasst werden, haben nun auch die Lebensmittelunternehmer auf den Verarbeitungsstufen die Anforderungen nach § 20 sicherzustellen. Ferner wird in Absatz 3 ergänzt, dass der Inhaber eines tierhaltenden Betriebs die Kennnummer nicht mehr zu übermitteln hat, sobald er eine Änderungsmitteilung nach § 13 Absatz 1 abgegeben hat.

Zu Nummer 18

Abschnitt 3 wird ersatzlos gestrichen. Nunmehr sind ausländische Lebensmittel tierischen Ursprungs verpflichtend zu kennzeichnen. Zuvor konnten diese freiwillig gekennzeichnet werden. Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 19

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 20

§ 33 wird zu § 21 und das Erfordernis der Regelmäßigkeit der Kontrollen wird gestrichen. Damit obliegt es den zuständigen Behörden, wann dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz Unterworfenen kontrolliert werden. Dies kann beispielsweise anlassbezogen geschehen.

Zu Nummer 21

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 22

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 23

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 24

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 25

Der neu eingefügte Abschnitt 4 und § 26 dient dem Schutz vor missbräuchlicher Verwendung der Tierhaltungskennzeichnung und damit dem tierwohlorientierten Verbraucherschutz. Es ist verboten, Lebensmittel mit einer irreführenden, der Tierhaltungskennzeichnung nachgemachten Kennzeichnung in den Verkehr zu bringen. Außerdem ist es verboten, Lebensmittel, die nicht vom Anwendungsbereich des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes erfasst sind, mit einer Kennzeichnung zu versehen. Dies betrifft z.B. Rindersteaks.

Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften bleiben unberührt (vgl. § 1 Absatz 3).

Zu Nummer 26

Bei den Anpassungen der Bußgeldvorschriften handelt es sich um Aktualisierungen.

Zu Nummer 27

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 28

In § 29 werden Übergangsvorschriften geregelt.

Absatz 1 regelt die Möglichkeit des Abverkaufs von bereits gekennzeichneten oder im Markt befindlichen Lebensmitteln.

Absatz 2 stellt klar, dass bis zum 1. Juli 2027 Lebensmittel im Anwendungsbereich dieses Gesetzes mit dem alten Logo der Tierhaltungskennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen bis die jeweiligen Bestände aufgebraucht sind.

Die Absätze 3 bis 5 regeln den Bestandsschutz für bestimmte Haltungskriterien.

Absatz 6 regelt eine Übergangsfrist für bei Inkrafttreten bereits bestehenden Haltungseinrichtungen, die nunmehr in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Eine Mitteilung ist in diesen Fällen bis zum 1. April 2027 abzugeben.

Absatz 7 regelt eine Übergangsfrist für die Abgabe von Änderungsmitteilungen bis zum 1. April 2027 soweit die Änderung eine Angabe nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 betrifft.

Absatz 8 regelt, dass bereits nach § 25 a.F. abgegebene Mitteilungen als Mitteilungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 umgedeutet werden. Weil nunmehr auch ausländische Lebensmittel verpflichtend zu kennzeichnen sind, wird das Verfahren zur freiwilligen Teilnahme an der Kennzeichnung durch ausländische Akteure ersatzlos gestrichen. Auf Grundlage dieser Regelungen abgegebene Mitteilungen werden als Mitteilungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 umgedeutet.

Absatz 9 regelt, dass bereits nach § 26 a.F. abgegebene Änderungsmitteilungen als Änderungsmitteilungen nach § 13 Absatz 1 umgedeutet werden. Weil nunmehr auch ausländische Lebensmittel verpflichtend zu kennzeichnen sind, wird das Verfahren zur freiwilligen Teilnahme an der Kennzeichnung durch ausländische Akteure ersatzlos gestrichen. Auf Grundlage dieser Regelungen abgegebene Änderungsmitteilungen werden als Änderungsmitteilungen nach § 13 Absatz 1 umgedeutet.

Absatz 10 regelt, dass nach § 27 a.F. erteilte Kennnummern als unbefristet gültige Kennnummern nach § 14 Absatz 1 Satz 1 umgedeutet werden. Weil nunmehr auch ausländische Lebensmittel verpflichtend zu kennzeichnen sind, wird das Verfahren zur freiwilligen Teilnahme an der Kennzeichnung durch ausländische Akteure ersatzlos gestrichen. Auf Grundlage dieser Regelungen erteilte Kennnummern werden als Kennnummern nach § 14 Absatz 1 Satz 1 umgedeutet und entfristet.

[Insbesondere mit den Regelungen in den Absätzen 8 bis 10 wird das ursprüngliche Verfahren zur freiwilligen Teilnahme an der Kennzeichnung durch ausländische Akteure bürokratiearm und effizient abgewickelt.](#)

Zu Nummer 29

Es wird eine rechtsförmliche Anpassung der Zitierform von EU-Rechtsakten an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage) vorgenommen.

Zu Nummer 30

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 31

Durch die Neufassung von Anlage 1 sollen die vom Anwendungsbereich des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes erfassten Lebensmittel präzisiert und erweitert werden.

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 ist Fleisch erfasst, das zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurde. Auch vakuumverpacktes oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch wird von Nummer 1 erfasst. Fleisch ist legaldefiniert als Skelettmuskulatur mit anhaftendem oder eingelagertem Fett- und Bindegewebe sowie eingelagerten Lymphknoten, Nerven, Gefäßen und Schweinespeicheldrüsen. Hackfleisch und Faschirtes ist ebenfalls von diesem Fleischbegriff umfasst. Es wird hier nicht auf die weitere Definition von frischem Fleisch im Sinne des Anhangs I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 abgestellt. Damit ist insbesondere Blut nicht zu kennzeichnen.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 werden Innereien erfasst, die zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurden, einschließlich vakuumverpackte oder in kontrollierter Atmosphäre umhüllte Innereien. Innereien, die anderweitig haltbargemacht worden sind (z. B. gepökelt) oder bereits weitergehend für den menschlichen Verzehr vorbereitet wurden, werden von Nummer 2 nicht erfasst.

Innereien (wie zum Beispiel Leber, Herz, Zunge und Nieren) werden wie frisches Fleisch einzeln oder als Teil von bestimmten Lebensmitteln (z. B. rohen Fleischspießen) an Verbraucherinnen und Verbraucher im Lebensmitteleinzelhandel oder Fleischereifachgeschäften abgegeben. Als typische tierische Lebensmittel soll die Kennzeichnung diese für den menschlichen Verzehr geeigneten Nebenprodukte der Schlachtung weiterhin umfassen. Andere Nebenprodukte der Schlachtung, wie z. B. Blut und andere tierische Bestandteile (z. B. Därme, Gelatine), die zwar grundsätzlich verzehrt werden können, aber auch vom Endverbraucher nicht mehr als „Fleisch“ wahrgenommen werden, werden vom Anwendungsbereich des Gesetzes hingegen nicht erfasst.

Zu Nummer 3

Durch Nummer 3 werden Lebensmittel in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen, die bereits für den menschlichen Verzehr vorbereitet worden sind (wie etwa durch Marinieren, Panieren oder Würzen). Außerdem sind für den Menschen verzehrfertige Lebensmittel von Nummer 3 erfasst, zum Beispiel Lebensmittel, die bereits gegart (z. B. frittiert, gekocht, gebacken, gebraten) oder gepökelt worden sind.

Es werden durch Nummer 3 nicht alle Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr voroder zubereitet wurden, erfasst, sondern nur solche Lebensmittel, die überwiegend aus Fleisch oder Innereien bestehen. Ziel ist es, typische Fleischgerichte, die im Lebensmitteleinzelhandel, in Fleischereifachgeschäften und in der Außer-Haus-Verpflegung angeboten werden, in den Anwendungsbereich der Kennzeichnung aufzunehmen. Darunter fallen z. B. Braten, die aus einem Teilstück Fleisch hergestellt worden sind, aber auch Gulasch, Fleischspieße oder panierte Schnitzel. Auch erfasst werden Frikadellen und Hacksteaks. Auch gekochter oder gepökelter Schinken wird erfasst. Geräucherter Speck wird nur erfasst, soweit Skelettmuskulatur anhaftet. Nicht erfasst werden hingegen Lebensmittel, die zwar auch Fleisch im Sinne von Nummer 1 enthalten, die jedoch nicht überwiegend aus Fleisch oder Innereien bestehen (bspw. Tortellini, Maultaschen, Bolognese-Sauce). Auch wenn Fleisch oder Innereien als Zutat im Lebensmittel enthalten sind, spielt das Fleisch bzw. die Innereien in diesen Gerichten eine untergeordnete Rolle.

Zu Nummer 32

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 33

Mit den Änderungen in Nummer 32 werden Ziele aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Die Haltungsformkriterien werden nunmehr kaskadenförmig aufgebaut, beginnend mit „Stall“, was den deutschen Mindeststandard zur Haltung von Mastschweinen beschreibt. Die Haltungsformen bauen nunmehr aufeinander auf, um so ein uneingeschränktes „Downgrading“ zu ermöglichen. Weiterhin werden die Kriterien der Haltungsformen klarer formuliert. Dies dient der Praxistauglichkeit und soll so den Vollzug des Gesetzes erleichtern.

Außerdem wird mit den Änderungen sichergestellt, dass bei einem Ferkelzukauf ab der Haltungsform „Stall+Platz“ mindestens die über dem EU-Recht liegenden Anforderungen nach dem deutschen Tierschutzgesetz im Hinblick auf die Betäubung (Schmerzausschaltung) bei der chirurgische Ferkelkastration berücksichtigt werden und außerdem die Ferkel aus Haltungseinrichtungen stammen, die die Anforderungen an die deutsche Ferkelhaltung nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen und in denen die Sauen entspre-

chend den Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Deckzentrum gar nicht beziehungsweise im Abferkelbereich maximal fünf Tage im Kastenstand gehalten werden. Weiterhin werden in der Haltungform „Frischlufstall“ Anforderungen an den Platzbedarf und die Bodenbeschaffenheit im Liegebereich und in der Haltungform „Auslauf/Weide“ insbesondere im Bereich des Auslaufs teilweise Spaltenboden sowie Anforderungen an den Platzbedarf im Liegebereich eingefügt. Im Übrigen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 34

Diese Anpassung resultiert insbesondere aus der Anpassung des Logos.

Zu Nummer 35

Diese Anpassung resultiert insbesondere aus der Anpassung des Logos.

Zu Nummer 36

Diese Anpassung resultiert insbesondere aus der Anpassung des Logos.

Zu Nummer 37

Weil nunmehr keine Farbvariante des Logos mehr vorgesehen ist, wird Anlage 8 gestrichen.

Zu Nummer 38

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 39

Weil die Regelungen für die verpflichtende Kennzeichnung inländischer und ausländischer Lebensmittel zusammengeführt werden, ergibt sich diese redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 40

[Es handelt sich um eine Folgeänderung hinsichtlich der Zitierform von EU-Rechtsakten an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit \(4. Auflage\).](#)

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Mit diesem Gesetz wird die Tierhaltungskennzeichnung reformiert. Um sicherzustellen, dass die Reform sodann greift, ist ein Inkrafttreten zu diesem Datum zwingend erforderlich. Entscheidend ist, dass die Tierhaltungskennzeichnung funktioniert, sobald sie verpflichtend ist.